

# Lehrerschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **8/1894 (1896)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-10091>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Die Einschreibung der Mannschaft wird Sonntag den 4. November, nachmittags 3 Uhr, durch die Sektions-Chefs vorgenommen. Der Unterricht selbst ist aber erst am 11. November zu beginnen. Die Unterrichtszeit soll höchstens  $2\frac{1}{2}$  Stunden per Woche betragen.

2. Den Tit. Schulkommissionen bleibt es überlassen, je nach den betreffenden Verhältnissen die Schule auf Sonn- oder Werktage zu verlegen. Im Wunsche des Erziehungsrates wäre es gelegen, dass die Schule an Werktagen könnte abgehalten werden. Bei ausnahmsweisen Verhältnissen kann auch — immerhin nur im Einverständnis mit dem Inspektorat für Rekrutenschulen — hinsichtlich Bestimmung der Tageszeit für die Schule eine entsprechende Verfügung getroffen werden.

3. Für den Kurs sind wenigstens 80 Stunden zu verwenden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf das Winter- und Sommersemester hat so zu geschehen, dass für letzteres mindestens 10 Stunden reservirt und selbe unmittelbar vor der eidg. pädagogischen Prüfung abgehalten werden.

Was die weitere organisatorische Gestaltung des Kurses betrifft, so wird auf die frühern bezüglichlichen Anordnungen verwiesen und um deren gehörige Beachtung, sowie Befolgung vorstehender Weisungen ersucht.

Als obligatorisches Lehrmittel wird erklärt: Nager, F., Übungsbuch für Fortbildungsschulen.

**42. 11. Decreto legislativo circa l'istituzione di una scuola di disegno in Biasca.**  
(Vom 19. September 1894.)

*Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino*

Decreta:

Il Consiglio di Stato è autorizzato ad aprire una scuola di disegno nel Comune di Biasca, a termini del capitolo II, Titolo III della vigente legge 14 maggio 1879, 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi.

#### IV. Lehrerschaft.

**43. 1. Reglement des Kantons Baselstadt für die Prüfung von Primarlehrern und Lehrerinnen und Arbeits-Lehrerinnen.** (Vom 15. März 1894.)

In Ausführung des § 6 der Ordnung vom 28. Juni 1883 und unter Aufhebung des Reglementes vom 11. Okt. 1883 hat der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Prüfungsreglement aufgestellt.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder als Arbeitslehrerin an einer Schule im Kanton haben sich einer Prüfung vor der vom Erziehungsrat aufgestellten Prüfungskommission zu unterziehen.

§ 2. Die regelmässigen Prüfungen finden jährlich im Monat April statt. Ausserordentliche Prüfungen kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission festsetzen.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Prüfungskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Es werden Fähigkeitszeugnisse ausgestellt zur Bekleidung einer Lehrstelle *a.* an einer Schule der Primarstufe; *b.* für Arbeitsunterricht.

§ 4. Die Bewerber oder Bewerberinnen haben sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden unter Angabe des Fähigkeitszeugnisses, um das sie sich bewerben.

Sie haben der Anmeldung beizulegen: einen Geburtsschein, eine selbst verfasste Darstellung ihres Lebenslaufes, sowie Zeugnisse über ihre Ausbildung.

§ 5. Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der eingelegten Ausweise der Bewerber oder Bewerberinnen über ihre Zulassung.

Die Prüfung selbst geschieht unter der Leitung eines Mitgliedes der Prüfungskommission durch die Examinatoren.

#### I. Prüfungen für Primarlehrer und -Lehrerinnen.

§ 6. Die Fähigkeitsprüfung setzt eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung voraus.

Sie umfasst folgende Gebiete: *a.* Als Fächer erster Linie: 1. Pädagogik, 2. deutsche Sprache, 3. Mathematik, 4. Naturkunde; *b.* als Fächer zweiter Linie: 5. Religion, 6. französische Sprache, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Musik, 10. Zeichnen, 11. Schreiben, 12. Turnen (nur für Lehrer).

Denjenigen Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird die Prüfung im Französischen, in der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie erlassen.

§ 7. Die Prüfung ist teils eine mündliche, teils eine schriftliche, teils eine praktische. Die erstere ist öffentlich, zu den letzteren, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden, hat das Publikum keinen Zutritt.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über sämtliche Fächer, und zwar in folgendem Umfange:

1. Pädagogik: *a.* Psychologie: die Grundzüge der geistigen Entwicklung des Menschen; — *b.* Erziehungslehre: die Aufgaben der Erziehung. Mittel und Verfahren zur Lösung derselben; — *c.* Volksschulkunde: Die Organisation der Volksschule. Methodik der verschiedenen Unterrichtsfächer. Die Schulführung; — *d.* Geschichte der Pädagogik. Entwicklung der pädagogischen Ideen, namentlich seit der Reformation.

2. Deutsche Sprache. *a.* Fliessendes Lesen mit sinngemässer Betonung; — *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen; Fähigkeit zur richtigen Erklärung desselben und zum freien Vortrag über ein leichteres Thema; — *c.* Grammatik, die Eigenschaften des Stils im allgemeinen, der Formen und Arten der prosaischen und poetischen Sprachdarstellung im besondern; — *d.* Die Hauptmomente der Geschichte der neueren deutschen Literatur; namentlich Kenntnis der klassischen Hauptwerke.

3. Mathematik. *a.* Arithmetik. Die ganzen Zahlen; die gemeinen und Dezimalbrüche; die bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra, nur für Lehrer. Die sechs Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; die Ausziehung der Quadratwurzel; die geometrischen Proportionen; die Gleichungen des ersten und zweiten Grades; die arithmetischen und geometrischen Progressionen; die Logarithmen und ihre Anwendung auf Zinseszinsrechnung; — *c.* Geometrie. Für Lehrer: Planimetrie und Stereometrie; die Elemente der ebenen Trigonometrie. Für Lehrerinnen: Die Elemente der Planimetrie und Stereometrie.

4. Naturkunde. Mit besonderer Berücksichtigung alles dessen, was in das praktische Leben eingreift: *a.* Das Wesentliche aus der Naturbeschreibung. Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie; — *b.* Die Grundlehren der Physik und Chemie.

5. Religion. *a.* Biblische Geschichte; — *b.* Bibelkunde; — *c.* Die Hauptmomente aus der Kirchengeschichte.

6. Französische Sprache. *a.* Richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in französischer Sprache; — *c.* Fertigkeit im Übersetzen leichter klassischer Stücke aus dem Französischen ins Deutsche und leichter Stücke aus dem Deutschen ins Französische. — *d.* Wort- und Satzlehre.

7. Geschichte. *a.* Genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit, unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Geschichte.



8. Geographie. *a.* Allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; — *b.* Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfassliche Erscheinungen bezieht.

9. Musik. *a.* Vortrag eines vorher bezeichneten Liedes von volkstümlichem Charakter; — *b.* Im Anschluss hieran: Kenntnis der Rhythmik, Melodik und Dynamik, der Akkorde, der wichtigsten Akkordverbindungen und der verschiedenen Gesangszarten; — *c.* Notirung einer leichten Melodie; — *d.* Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

10. Zeichnen. *a.* Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände in Umriss; — *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Zeichnungen.

11. Schreiben. *a.* Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; — *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften.

12. Turnen. Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule. Fertigkeit in der Ausführung der Frei-, Stab- und Gerätübungen.

§ 9. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern wird von der Prüfungskommission festgesetzt, jedoch darf sie für das einzelne Fach die Zeit von 1 Stunde, bei gleichzeitiger Prüfung von 2 oder 3 Bewerbern die Zeit von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> oder 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein pädagogisches Thema, 4 Stunden;
2. in der Lösung von zwei mathematischen Aufgaben, 2 Stunden;
3. in der Übersetzung eines leichtern Stückes aus dem Deutschen ins Französische, 2 Stunden;
4. in der Beantwortung von zwei Fragen aus dem Gebiete der Methodik, 2 Stunden;
5. in der Beantwortung von zwei Fragen aus den Gebieten der Geschichte, Geographie und Naturkunde, 2 Stunden.

Den Examinanden ist jeweilen die freie Auswahl aus mehreren vorgelegten Aufgaben gestattet.

§ 11. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich; in schwereren Fällen kann die Kommission auch die ganze Prüfung bzw. ein schon erteiltes Fähigkeitszeugnis als ungültig erklären.

Fertige Arbeiten sind, mit dem Namen des Verfassers bezeichnet, sofort nach ihrer Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Arbeitszeit abzugeben.

§ 12. Die praktische Prüfung besteht in der Erteilung einer Lektion in einer Primarklasse. Das Thema zu derselben wird dem Bewerber am vorausgehenden Tage mitgeteilt.

## II. Prüfung für Arbeitslehrerinnen.

§ 13. Von den Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis für den Arbeitsunterricht wird der Nachweis mindestens derjenigen Schulbildung verlangt, welche durch den Besuch der Mädchen-Sekundarschule samt Fortbildungsklasse erworben wird.

§ 14. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Vorlegung selbstverfertigter Musterarbeiten aller Gegenstände, die in der Primar- und Sekundarschule angefertigt werden.

2. Genaue Auskunft über Zuschneiden, Zeichnen und Veranschaulichen der von den Schülerinnen der verschiedenen Stufen herzustellenden Arbeiten, namentlich Anfertigung von Schnittmustern und Ausführung von Zeichnungen an der Wandtafel.

3. Methodik des Arbeitsunterrichts. Beantwortung von Fragen aus der Schulkunde im allgemeinen, namentlich über Behandlung der Kinder, Schulzucht, Unterrichtsgrundsätze, Organisation unserer Mädchenschulen.

4. Eine schriftliche Arbeit über ein leichtes Thema aus dem Gebiet der beim Arbeitsunterricht zur Verwendung kommenden Materialien und Veranschaulichungsmittel (Zeit 2 Stunden).

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen, der schriftlichen und der praktischen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend.

Zwischenstufen sind ausgeschlossen. Die Ergebnisse werden in eine Tabelle eingetragen.

§ 16. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Gesamtheit der Examinatoren mit Stimmenmehrheit. Das leitende Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit und gibt bei gleichstehenden Stimmen den Ausschlag.

Wer in der Prüfung für Primar-Lehrer oder -Lehrerinnen nicht wenigstens in drei Fächern der ersten Linie und in fünf Fächern der zweiten Linie eine bessere Note als „ungenügend“ erwirbt, kann kein Fähigkeitszeugnis erhalten. Ebenso, wer in der Prüfung für Arbeitslehrerinnen nicht wenigstens in drei der in § 13 genannten Gegenstände eine bessere Note als „ungenügend“ erwirbt.

§ 17. Erhält ein Bewerber oder eine Bewerberin in einem oder zwei Fächern eine von dem Empfang des Fähigkeitszeugnisses ausschliessende Note, während die Prüfung in den übrigen Fächern eine befriedigende ist, so kann die Prüfungskommission eine Nachprüfung in diesen Fächern gestatten. Dieselbe findet bei der nächsten regelmässigen Prüfung statt.

§ 18. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein von der Prüfungskommission ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle der Primarschulstufe oder für den Arbeitsunterricht.

§ 19. Nach vollendeter Verhandlung teilt die Prüfungskommission dem Erziehungsdepartement einen Protokollauszug nebst einer Abschrift der Tabelle der Prüfungsnoten mit.

Auf Verlangen wird auch dem Geprüften eine Abschrift seiner Notentabelle ausgefertigt.

§ 20. Die Prüfungsgebühr beträgt für Primar-Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 20, für Arbeitslehrerinnen Fr. 10, und muss vor der Prüfung bei dem Schreiber der Prüfungskommission erlegt werden. Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, zahlen bei Wiederholung derselben die halbe Gebühr.

Die Gebühr für Ausfertigung des Fähigkeitszeugnisses und der Notentabelle ist in der Prüfungsgebühr inbegriffen; jede weitere Kopie des einen oder des andern Schriftstückes wird mit Fr. 1 berechnet.

**44. 2. Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer.** (Vom Erziehungsrat erlassen 21. Oktober 1886. — Vom Regierungsrat genehmigt 10. November 1886. — Artikel 16 und 18 revidirt 14./16. März 1894.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an Primar-



und Realschulen; in Revision des Prüfungsregulativs vom 17./20. Februar 1871 verordnet, was folgt:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die ordentliche Wahlfähigkeitsprüfung für die Primar- und Reallehramtskandidaten wird alljährlich von der Studienkommission angeordnet und in der Regel in der zweiten Hälfte April vorgenommen. Ausserordentliche Prüfungen können in der Zwischenzeit auf gestellte Begehren veranstaltet werden und finden in der Regel auf Kosten der Examinanden statt.

Tag und Ort der Prüfung werden von der Erziehungskanzlei wenigstens vier Wochen vorher im amtlichen Schulblatte angekündet.

Die Prüfung der Primarlehrer, eventuell auch der Reallehrer, ist eine zweimalige, indem eine erste zur Erlangung des provisorischen Patentbes. eine andere nach zweijähriger Schulpraxis behufs definitiver Patentierung verlangt wird.

Art. 2. Jeder, der sich behufs definitiver Patentierung der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und Ausweis über praktischen Schuldienst während zweier Jahre beizufügen.

Art. 3. Die Abnahme der Wahlfähigkeitsprüfung kann von der Studienkommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Art. 4. Die Studienkommission ernennt die Examinatoren und wohnt der Prüfung bei. Werden die Examinanden in mehrere Sektionen geteilt, so steht jede derselben unter Leitung eines Erziehungsratsmitgliedes.

Der Präsident des Erziehungsrates setzt auf Vorschlag der Examinatoren das Programm der Prüfung fest und trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

### B. Besondere Bestimmungen.

#### I. Prüfung der Primarlehrer.

Art. 5. Jede der beiden Prüfungen (Art. 1) zerfällt in eine theoretische und eine praktische und erstreckt sich über die in Art. 6 und 7 ihr besonders zugewiesenen Gebiete.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Musterschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern.

Die theoretische Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich; die letztere wird öffentlich, die erstere unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

Die schriftliche Prüfung (Klausur) besteht in der Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von Aufgaben aus den verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten. Die schriftlichen Arbeiten gelten zugleich als kalligraphische Probeleistung.

Art. 6. Bei der Prüfung für das provisorische Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. *Religion.* Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments.

b. *Pädagogik.* Die physische und psychische Entwicklung des Menschen. Seelenlehre. — Allgemeine Erziehungslehre.

c. *Deutsche Sprache.* Lesen und Erklärung respektive Reproduktion des Gelesenen. Grammatik, Poetik und Stilistik.

d. *Mathematik.* Algebra. Das Rechnen mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Buchstabengrößen, Potenzen und Wurzeln, Logarithmen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades. — Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, die vier trigonometrischen Grundfunktionen.

e. *Geschichte.* Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur franz. Revolution.

*f. Geographie.* Allgemeine physikalische und politische Geographie der fünf Erdteile. — Vaterlandskunde (Schweizergeographie).

*g. Naturkunde.* Physik und Chemie. — Mineralogie.

*h. Musik.* Instrumentalmusik. Orgel- und Klavierspiel. Richtiger Vortrag von vierstimmigen Choralsätzen mit Vor- und Nachspielen. — Musiktheorie. Rhythmik, Melodik- und Akkordenlehre im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges.

Art. 7. Bei der Prüfung für das definitive Patent werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

*a. Religion.* Die Hauptmomente der Kirchengeschichte.

*b. Pädagogik.* Geschichte der Pädagogik. — Allgemeine und spezielle Methodik.

*c. Probelektion.* Befähigung, eine mehrklassige Schule angemessen zu leiten und zu unterrichten.

*d. Deutsche Sprache.* Literaturkunde, hauptsächlich von Lessing an. — Aufsatz. (Rechtschreibung, Stil- und inhaltliche Darstellung.)

*e. Mathematik.* Das bürgerliche Rechnen. Niedere Progressionen, Zins- und Rentenrechnungen. — Einfache gewerbliche und landwirtschaftliche Buchführung. — Flächen- und Körperberechnungen. Trigonometrische Flächenberechnung (Feldmessen).

*f. Geschichte.* Vaterländische und allgemeine Geschichte der Neuzeit (von 1800 an).

*g. Geographie.* Mathematische Geographie. — Verfassungskunde.

*h. Naturkunde.* Botanik. Zoologie. Anthropologie.

*i. Musik.* Singen. Richtiger Vortrag eines Volksliedes, eventuell Vortrag desselben auf der Violine.

*k. Zeichnen.* Richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriss.

*l. Schönschreiben.* Deutliche, regelmässige und fließende Darstellung der deutschen und englischen Kurrentschrift.

*m. Turnen.* Kenntnis und Fertigkeit in der Ausführung der im Volksschulunterrichte vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

## II. Prüfung der Reallehrer.

Art. 8. Die Reallehramtskandidaten können ihre Wahlfähigkeitsprüfung für das definitive Patent entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen ablegen. Im letztern Falle sind in die eine Hälfte der Prüfung alle sprachlich-historischen, in die andere alle mathematisch naturwissenschaftlichen Fächer aufzunehmen.

Die Examinanden können auch zu einer praktischen Prüfung, bestehend in einer Probelektion, angehalten werden.

Art. 9. Die schriftliche Prüfung (Klausur) besteht in der Ausarbeitung eines deutschen und eines französischen Aufsatzes und in der Lösung mathematischer und naturkundlicher Aufgaben. Sie findet analog den Bestimmungen des Art. 5 statt. Für die Ausarbeitung der beiden Aufsätze wird eine Frist von drei Stunden eingeräumt.

Wird die Prüfung bloss in den mathematisch-naturhistorischen Fächern abgelegt, so hat der Kandidat einen Aufsatz aus dem Gebiete der letztern auszuarbeiten.

Art. 10. Bei der mündlichen Prüfung werden für die einzelnen Fächer folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

*a. Pädagogik.* Kenntnis des Menschen und seiner physischen und psychischen Entwicklung. Begriff der Erziehung; Zweck, Mittel und Methode derselben. Gesetze der leiblichen und geistigen Erziehung. Hauptmomente aus der Ge-



schichte der Pädagogik. Begriff der Volksschule und Gliederung derselben. Aufgabe der Realschule und Mittel zur Lösung derselben.

*b. Deutsche Sprache.* Kenntnisse der systematischen neuhochdeutschen Schulgrammatik; Wort- und Satzanalyse. Kenntnis der Dichtungsformen und Dichtungsgattungen. — Übersichtliche Kenntnis der ganzen deutschen Literaturgeschichte; besondere Kenntnis der klassischen Periode des achtzehnten Jahrhunderts und der klassischen Dichtungen.

*c. Französische Sprache.* Genaue Kenntnis der französischen Grammatik, namentlich der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache. Fertigkeit im Ausdrucke, sowohl im mündlichen Austausch der Gedanken als in der schriftlichen Darlegung derselben. Fließende Übersetzung ins Deutsche. — Kenntnis der Literaturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

*d. Geschichte.* Kenntnis der Schweizergeschichte, kantonale und schweizerische Verfassungskunde. — Kenntnis der allgemeinen Geschichte in ihren Hauptmomenten.

*e. Geographie.* Spezielle Kenntnis der vaterländischen Geographie. — Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.

*f. Mathematik.* 1. Arithmetik und Algebra. Die Bruchlehre; die Mass-, Gewicht- und Münzsysteme; Verhältnisse und Proportionen; die Schlussrechnung, Proportionsrechnung, der Kettensatz; die bürgerlichen und die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten. — Die sechs arithmetischen Operationen, die Teilbarkeit, der grösste Teiler und das kleinste Vielfache von Zahlen- und Buchstabenausdrücken. — Die Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; die Gleichungen des dritten Grades mit einer Unbekannten; die unbestimmten Gleichungen des ersten Grades; numerische Auflösung von Gleichungen mittelst der Regula falsi. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen und die figurirten Zahlen; die Kettenbrüche. Die Logarithmen und fertiges Rechnen mit denselben. Die Elemente der Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz.

2. Geometrie. Die Kongruenz, Ähnlichkeit, Gleichheit und Flächenausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Die Transversalen. Die Lehre vom Kreis. — Die Lage gerader Linien und Ebenen im Raume; der Dreikant. Die Eigenschaften der eckigen (Prismen, Pyramiden, Obeliskten und Prismatoide) und der runden (Zylinder, Kegel und Kugel) geometrischen Körper und ihre Berechnung. — Die goniometrischen Formeln und die ebene Trigonometrie. — Die Gerade als Linie des ersten Grades. Die Ellipse, Parabel und Hyperbel als Linien des zweiten Grades. Darstellung ihrer wichtigsten Eigenschaften. — Bezeichnen von Punkten, Abstecken und Messen gerader Linien auf offenem Felde. Erklärung, Prüfung und Gebrauch der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels, der Quadrattafel, der Kanälwage und eines einfachen Nivellirinstrumentes. Aufnahme einfacher Figuren und Anfertigung eines einfachen Planes.

3. Darstellende Geometrie und technisches Zeichnen. Bestimmung der rechtwinkligen Projektionen eines Punktes, einer Geraden und eines Kreises, sowie der Risse einer Ebene. Bestimmung der Lage eines Punktes und einer Ebene, sowie der Lage und Grösse einer Geraden aus ihren Projektionen und Rissen. Umklappen ebener Figuren. Bestimmung der gegenseitigen Entfernung von Punkten, Geraden und Ebenen, sowie der Durchschnittspunkte und Winkel zwischen den beiden letzten Grössen. Eigenschaften der Projektionen des rechten Winkels. Darstellung von geometrischen Körpern und ihrer Schnitte mit Ebenen und unter sich. — Bestimmung des eigenen und Schlagschattens einfacher Körper bei parallelen Lichtstrahlen. Die einfachsten Fälle perspektivischer Darstellung einfacher Körper. Fertigkeit im geometrischen und technischen Zeichnen und einige Übung im Tuschen und Koloriren.

*g. Naturkunde.* 1. Naturgeschichte. — Somatologie. Kenntnis des Baues und der Funktionen des menschlichen Körpers. — Zoologie. Allgemeine Verhältnisse und systematische Einteilung der Tiere, mit besonderer Berück-



sichtigung der Wirbeltiere und der Insekten. — Botanik. Organographie; natürliches und künstliches System; die wichtigeren Familien der Blütenpflanzen, sowie die allgemeinen Verhältnisse der Kryptogamen; Grundzüge des Pflanzenbaues. — Mineralogie. Grundzüge der Kristallographie; physikalische und chemische Eigenschaften; Kenntnis der wichtigsten und verbreitetsten Mineralien.

Besonderes Gewicht ist zu legen auf die Kenntnis der häufiger vorkommenden einheimischen Naturalien aller drei Reiche, sowie auf die Fähigkeit, dieselben beschreiben und bestimmen zu können.

2. Physik und Chemie. — Physik mit Einschluss der Meteorologie und die Elemente der Himmelskunde. Chemie: unorganischer Teil; die wichtigsten organischen Verbindungen.

Von den Kandidaten wird verlangt, dass sie die für die Realschule nötigen Apparate nicht bloss gründlich kennen, sondern auch mit denselben zu experimentiren im stande sind.

*h. Gesang.* Gesangtheorie, Rhythmik, Melodik- und Akkordenlehre im Umfange des einfachen Schul- und Volksgesanges. — Richtiger Vortrag eines Volksliedes, eventuell Vortrag desselben auf der Violine.

*i. Turnen.* Die Kandidaten haben sich durch eine Probelektion mit Schülern der Realschulstufe sowohl über eine genügende technische Fertigkeit, als auch über die Fähigkeit in der Erteilung des Turnunterrichtes im Umfange des Pensums der Realschule auszuweisen.

Art. 11. In den Fächern der Kalligraphie und des Freihandzeichnens ordnet die Studienkommission entweder eine eigene Prüfung an oder entscheidet nach vorgelegten Proben, Ausweisen und Zeugnissen.

Art. 12. Auf ausgesprochenen Wunsch hin kann auch eine Prüfung in den Fächern der lateinischen, italienischen und englischen Sprache bewilligt werden.

Art. 13. Ausnahmsweise und in besondern Fällen kann eine Prüfung in einzelnen Realfächern abgelegt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein Fachpatent erteilt werden.

### III. Prüfung von Lehrerinnen und ältern Lehrern.

Art. 14. Die Prüfung von Lehrerinnen für ein provisorisches oder definitives Patent findet in gleicher Weise wie diejenige der Lehramtskandidaten und Lehrer statt.

Art. 15. Wenn ältere Lehrer einer Prüfung unterstellt werden, so steht es im Ermessen der Studienkommission, die Anforderungen bezüglich der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern angemessen zu reduzieren.

### IV. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und Erteilung der Patente.

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit.

Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 17. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die betreffenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt, bei welcher letztere je für ihre Prüfungsfächer ebenfalls stimmberechtigt sind.

Hierauf ermittelt die Studienkommission die Durchschnittsprädikate und formulirt ihre Anträge über die Wahlfähigkeitserteilung an den Erziehungsrat, bei

dessen nächster Sitzung neben diesen Anträgen auch die Prüfungstabelle und die schriftlichen Arbeiten der Geprüften vorgelegt werden.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehramtskandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 („genügend“) erhalten, sind abzuweisen.

Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben, und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen.

Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note (4 oder 5) erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehramtskandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstfächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut“) erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut“) für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehramtskandidat die Prüfung noch in weitem als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

Art. 19. Die Patente für Primarlehrer enthalten einfach das Durchschnittsprädikat der Prüfungsergebnisse; diejenigen für Reallehrer dagegen die Prädikate für jedes einzelne Fach, in dem die Prüfung bestanden worden ist.

Die Wahlfähigkeitsurkunden erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars des Erziehungsrates.

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 20. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 17./20. Febr. 1871 ersetzt wird, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und den Seminaristen und an der Kantonsschule befindlichen Reallehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Bei der Konkursprüfung für das definitive Primarlehrerpatent im April 1887, die noch auf Grund des Regulativs von 1871 stattfindet, soll dieses neue Regulativ angemessen berücksichtigt werden.

Im übrigen tritt dasselbe sofort in Kraft.

#### 45. 3. Nachtrag zum Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886. (Vom 16. März 1894.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,  
in teilweiser Revision des Regulativs vom 21. Oktober 1886  
verordnet was folgt:



Die Art. 16 und 18 des Regulativs für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886 erhalten folgende veränderte Fassung:

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter-, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion, mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit. Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehreramtscandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 = genügend erhalten, sind abzuweisen. Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen. Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note, 4 oder 5, erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentierung der Primar- und Reallehreramtscandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstfächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut“) erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut“) für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehreramtscandidat die Prüfung noch in weiteren als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

## V. Mittelschulen.

### 46. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 2. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision der unterm 22. November 1880 erlassenen, das höhere Schulwesen betreffenden Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst: